



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Bericht zum Postulat von Elisabeth Augstburger, CVP/EVP-Fraktion:
„Arbeitsverbot für Personen mit Status N“ ([2012/245](#))

Datum: 17. März 2015

Nummer: 2015-112

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat von Elisabeth Augstburger, CVP/EVP-Fraktion: „Arbeitsverbot für Personen mit Status N“ ([2012/245](#))

vom 17. März 2015

1. Text des Postulats

Am 6. September 2012 reichte Elisabeth Augstburger das Postulat "Arbeitsverbot für Personen mit Status N" (2012/245) mit folgendem Wortlaut ein:

"Das Asylgesetz sieht ein Arbeitsverbot für Asylsuchende während den ersten drei Monaten nach dem Asylgesuch und für weitere drei Monate nach erstinstanzlich negativem Asylentscheid vor (Art. 43 AsylG). Zwar kann die Behörde ein Arbeitsgesuch aufgrund einer schlechten Arbeitsmarktlage und aufgrund des Inländervorrangs verweigern, doch ist der Entscheid aufgrund des Einzelfalls und der jeweiligen Arbeitsmarktnachfrage zu überprüfen.

Die bestehende Bewilligungspraxis des Kantons Baselland geht seit über einem Jahr weit über diese Voraussetzungen hinaus. Grundsätzlich keine Arbeitsbewilligung erhalten vor allem erstmalig stellensuchende AsylbewerberInnen, unabhängig von ihren Qualifikationen und ihrer bisherigen Anwesenheitsdauer. Es gibt viele Asylsuchende, welche jahrelang auf einen Entscheid warten und während dieser Zeit keiner Erwerbsarbeit nachgehen dürfen. Dadurch müssen sie oft sehr lange als Sozialhilfeabhängige in den Asylheimen verbleiben. Ihre Fähigkeit zur Integration und Selbständigkeit wird zermürt.

Zusätzlich erschwerend ist, dass seit dieser Praxisänderung in Baselland auch der Kanton Basel-Stadt Asylsuchenden, welche in BL wohnen, aber in BS eine Arbeitsstelle gefunden haben, keine Bewilligung mehr erteilt.

Ende Juni hat das Bundesgericht eine Beschwerde gegen ein generelles Arbeitsverbot der basellandschaftlichen Behörde gutgeheissen und dieses als Eingriff in das Recht auf freie Gestaltung der Lebensführung (Art. 8 Ziff. 2 EMRK) beurteilt (BGE 2C_459/2011).

Ich bitte den Regierungsrat, die Bedingungen so zu ändern, dass Asylsuchende mit Status N, welche länger als drei Monate hier sind, nicht mehr generell von der Erwerbsarbeit ausgeschlossen bleiben, dass vielmehr deren Arbeitsgesuche im Einzelfall geprüft und allfällige Ablehnungen schriftlich verfügt werden - wie das der Kanton Basel-Stadt bereits macht."

2. Stellungnahme des Regierungsrates

1. Ausgangslage/Allgemein

Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, benötigen unabhängig von der Aufenthaltsdauer eine Bewilligung (Art. 11 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer, AuG, SR 142.20). Als Erwerbstätigkeit gilt jede üblicherweise gegen Entgelt ausgeübte unselbständige oder selbständige Tätigkeit, selbst wenn sie unentgeltlich erfolgt (Art. 11 Abs. 2 AuG). Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit ist die Bewilligung von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber zu beantragen (Art. 11 Abs. 3 AuG). Jeder Antrag muss arbeitsmarktlich begutachtet werden. Diese Begutachtung umfasst insbesondere die Prüfung auf Einhaltung der üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen (Art. 22 AuG) und auf Respektierung des sogenannten Inländervorrangs (Art. 21 Absätze 1 und 2 AuG). Letzteres bedeutet, dass es eine staatlich vorgegebene Rangordnung (Vorrangregelung) unter den in- und ausländischen Stellenbewerbenden für die Besetzung einer konkreten Arbeitsstelle gibt. Daraus ergibt sich, dass gegenüber Asylsuchenden nicht nur die inländischen, sondern fast alle anderen Ausländerkategorien einen gesetzlichen Vorrang haben, insbesondere vorläufig aufgenommene Personen (F) und anerkannte Flüchtlinge (B). Bei der aktuellen Arbeitsmarktsituation und dem relativ geringen Angebot an niederschweligen Arbeitsstellen müssen zuerst zwingend die nicht erwerbstätigen Personen mit Ausweis F oder B bei der Bewilligungserteilung berücksichtigt werden.

2. Erwägungen

Das KIGA prüft alle Anträge auf Arbeitsbewilligung nach den vorgenannten Kriterien. Insbesondere wird dabei der Vorrang unter den ausländischen Personen einerseits und alsdann der Vorrang mit inländischen Personen andererseits geprüft. In diesem Sinne gibt es, wie im Postulat formuliert, kein generelles Arbeitsverbot und auch keinen generellen Ausschluss vom Arbeitsmarkt für Asylsuchende Personen mit Ausweis N. Da es bei der Erteilung der Arbeitsbewilligungen um die Anwendung von Bundesrecht geht, kann der Regierungsrat - entgegen dem Anliegen der Postulantin - die Bedingungen nicht von sich aus entsprechend ändern. Eine allfällige Ablehnung des KIGA erfolgt zunächst schriftlich und gebührenfrei und auf Wunsch des Arbeitgebers in Form einer gebührenpflichtigen Verfügung. Damit wird dem Anliegen der Postulantin, wonach Arbeitsgesuche im Einzelfall geprüft und allfällige Ablehnungen schriftlich verfügt werden, bereits nachgelebt.

Im Übrigen zeigt sich, dass sehr wohl für Personen aus dem Asylbereich Arbeitsbewilligungen erteilt werden: die Gesamtzahl der erteilten Arbeitsbewilligungen beträgt rund 230 (Stand per 31.01.15) und ist in den letzten Jahren relativ stabil geblieben. Im Vergleich zu früheren Jahren kommen heute aber überwiegend Personen mit einer vorläufigen Aufnahme (rund 200 per 31.01.15) in den Genuss einer Arbeitsbewilligung. Dies entspricht auch dem Willen des AuG. Seit 2008 definiert es erstmals die Gruppe von Personen aus dem Asylbereich, die mit einem gesetzlichen Auftrag integriert werden müssen. Dies sind Personen mit der Aufenthaltskategorie F (vorläufig Aufgenommene), deren Verbleib in der Schweiz als gesichert gelten kann. Dank der konsequenten Umsetzung im Kanton konnten etliche Personen mit einer vorläufigen Aufnahme neu in den Arbeitsmarkt integriert und somit auch von der Sozialhilfe abgelöst werden. So werden auch die Grundsätze und Ziele der Integration umgesetzt, wie sie aus der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern hervorgehen (VInta, SR 142.205).

Im Weiteren haben im Januar 2015 die Partner der Tripartiten Agglomerationskonferenz (TAK) nochmals die Absicht erklärt, das Potenzial der Migrationsbevölkerung für die Wirtschaft verstärkt und das vorhandene Potenzial der hier lebenden Migrantinnen und Migranten besser zu nutzen sowie deren Integration am Arbeitsplatz zu fördern. Dabei fokussiert sich die TAK auf die Zielgruppe der anerkannten Flüchtlinge und den vorläufig aufgenommenen Personen. Auch haben sich nebst den bestehenden Partnern (Staat, Arbeitgeberverbände, Sozialpartner) die Branchenverbände Allpura, hotelleriesuisse und swissstaffing dem Dialog angeschlossen. Zudem wurde ein neues Pilotprojekt des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) gestartet: Es soll Migrantinnen und Migranten sowie Flüchtlinge zum Beispiel mit fachspezifischen Sprachkursen dabei unterstützen, den SRK-Pflegehelferkurs erfolgreich abzuschliessen und so ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen. Nicht zuletzt sollen besonders Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene mit zusätzlichen, fachspezifischen Deutschkursen speziell gefördert werden. Ein erklärtes Ziel des Bundes und der TAK ist auch, bis Ende 2016 im Vergleich zu 2011 zusätzlich 2'000 anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen in die Erwerbstätigkeit zu führen.

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Postulat von Elisabeth Augstburger, CVP/EVP-Fraktion „Arbeitsverbot für Asylsuchende mit Status N“ als erledigt abzuschreiben.

Liestal, 17. März 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Isaac Reber

Der Landschreiber:

Peter Vetter